



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Meisel, Karl: Die Führung der Handelsregister.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Führung der Handelsregister.



as allgemeine Interesse erfordert es, gewissen Rechtshandlungen der Handelstreibenden eine besondere Offenkundigkeit zu geben, so daß sie niemandem ohne eignes Verschulden verborgen bleiben können. Auf die Gemeinkundigkeit stützt sich die Möglichkeit eines gesicherten Verkehrs und gründet sich der Kredit des Einzelnen wie der Gesellschaften. Dieses im Verkehr von jeher anerkannte Bedürfnis hat das Handelsgesetzbuch zum Gegenstande besonderer Regelung gemacht, indem es den Handels- oder dessen Funktionen versehenen ordentlichen Gerichten die Führung von besondern Handelsregistern vorschreibt, in welche insbesondere die Etablierung, die Änderung und Auflösung eines Geschäfts einzelner oder von Gesellschaften und die einschlägigen Prokuraverhältnisse eingetragen werden müssen. Durch besondere Landesgesetze sind auch die ehelichen Güterverhältnisse mehrfach als Gegenstand der Registrierung erklärt worden. Nur Thatfachen dürfen natürlich eingetragen werden. Die Handelsregister sind öffentlich. Einträge müssen öffentlich bekannt gemacht werden, und es ist ein nicht unbedeutender Fortschritt auf diesem Gebiete, daß im Zentralhandelsregister, einem Bestandteile des deutschen Reichsanzeigers, sich allmählich ein allgemeines deutsches Firmen- und Gesellschaftsregister ausbildet.

Trotz der Wichtigkeit der Handelsregister für das gesamte kaufmännische Leben entspricht aber doch der Zustand derselben nicht der Absicht des Gesetzgebers. Die Klagen hierüber verstummen nicht, und schon mehrfach haben kaufmännische Korporationen, darunter auch der deutsche Handelstag, die Führung der Handelsregister und die anzustrebende Besserung zum Gegenstande ihrer Beratungen gemacht.

Die jetzigen Handelsregister enthalten nämlich in der Regel nicht nur zahlreiche Firmen, von denen es im höchsten Grade zweifelhaft erscheinen muß, ob ihre Eintragung für sie selbst oder das allgemeine Geschäftsleben irgendeine Bedeutung habe, sondern es fehlen in denselben meistens auch viele Firmen, deren Eintragungspflichtigkeit beziehentlich Berechtigung von der Gesetzgebung ohne Zweifel beabsichtigt gewesen ist. Dazu kommt noch, daß vielfach Änderungen von Firmen, namentlich Löschungen, zum Eintrag ins Handelsregister nicht zur Anmeldung gelangen, sodaß die Handelsregister meistens auch eine mehr oder minder große Zahl von Einträgen aufweisen, welche den thatfächlichen Verhältnissen nicht entsprechen; insbesondere werden fast in allen Registern Firmen fortgeführt, welche zu existiren aufgehört haben.

Zweifellos ist dieser mißliche Zustand teilweise wenigstens auf die Fassung der handelsgesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen. Das Gesetz verpflichtet zwar jeden Kaufmann, jede Handelsgesellschaft, soweit vorgeschrieben, Änderungen in ihren Geschäftsverhältnissen anzumelden. Indessen bestimmt das Handelsgesetzbuch nicht einmal genau, welche Handeltreibenden es unter den eintragspflichtigen Kaufleuten versteht. Der Artikel 10 sagt ausdrücklich: „Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handeltreibende von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung.“ Es ist klar, daß hieraus nicht selten Zweifel entstehen, ob ein Geschäft oder ein Betrieb eintragspflichtig sei oder nicht. Ein Uhrmacher, der neben der Anfertigung und der Reparatur von Uhren vielleicht noch in größerem Umfange fertige Uhren verkauft, wird sich nicht klar sein, ob er sich zum Handelsregister anmelden soll oder nicht. Die Anfertigung und Reparatur von Uhren geschieht handwerksmäßig; der Verkauf von dritter Seite bezogener und mit oder ohne Bearbeitung weitergegebener Uhren ist ohne Zweifel ein Kaufgeschäft. Die Eintragspflichtigkeit wird davon abhängen, ob der Handwerks- oder der kaufmännische Betrieb überwiegt. Auf der andern Seite geht es zu weit, jeden, der Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreibt und nicht unter die in Artikel 10 ausgenommenen Kategorien fällt, ins Register einzutragen. Jedenfalls wird der Einzelne nicht in der Lage sein, bestimmt zu entscheiden, ob er eintragspflichtig ist oder nicht. Es wird von solchen kleineren Gewerbetreibenden in der Regel die Anmeldung schon aus Bequemlichkeit und weil sie sich auf die Unklarheit des Gesetzes berufen können, unterbleiben. Ebenjowenig aber sind die mit der Führung der Handelsregister betrauten Gerichte zur Zeit in der Lage, namentlich in größeren Bezirken, zu überwachen, ob alle Eintragspflichtigen sich auch angemeldet haben. Die Unterlassung der Anmeldung zieht an sich keinerlei Ordnungsstrafen nach sich. Doch hat das Handelsgericht die Beteiligten zur Befolgung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Das Gericht soll also aus sich heraus vorgehen; es soll die Pflichtigen ermitteln und sie zur Anmeldung veranlassen. Das ist in vielen Fällen nicht möglich. Denn man kann von dem Gerichte im allgemeinen nicht eine solche Vertrautheit in allen gewerblichen Kreisen seines Bezirkes erwarten, wie sie erforderlich wäre, um alle Unterlassungen der Beteiligten in Erfahrung zu bringen, zumal da, wie bereits erwähnt, es in vielen Fällen auf die Art der Geschäftsführung, den Umfang des Betriebes und dergleichen ankommt, um zu entscheiden, ob ein Geschäft eintragspflichtig ist oder ob es unter die im Artikel 10 des Handelsgesetzbuches herausgehobenen Ausnahmen fällt. Noch schwieriger wird indessen die Sache bei der Löschung nicht mehr existirender Firmen. Der Artikel 25 des Handelsgesetzbuches bestimmt:

„Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, so ist dies nach den Bestimmungen des Artikels 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.“ Von wem diese Meldung zu geschehen hat, sagt das Gesetz nicht. Es muß also angenommen werden, daß der Beteiligte, der die Firma Aufgebende, verpflichtet ist. Hier ergibt sich nun eine große Schwierigkeit. Der die Firma Aufgebende hat bei weitem in den meisten Fällen gar kein Interesse an der Löschung derselben im Handelsregister. Er wird auch oft garnicht in der Lage sein, die Meldung vorzunehmen. Er kann gestorben, weggezogen oder aus sonstigen Gründen dem Gerichte nicht zugänglich sein. Ordnungsstrafen sind gegen ihn ebenfalls nicht ausführbar. Die Firma bleibt also im Register stehen, sie vermehrt die stattliche Zahl der sogenannten „toten“ Firmen und erhöht die Unzuverlässigkeit des Handelsregisters.

Um diesen Übelständen abzuhelpfen, sind verschiedene Maßregeln teils bereits getroffen, teils in Vorschlag gebracht worden. So hat man im Großherzogtum Baden eine Verordnung erlassen, die sich als sehr praktisch und nachahmenswert erweisen dürfte. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben lauten: „§ 1. Die Amts(Handels-)gerichte haben alljährlich unter Mitwirkung von zwei bis sechs sachkundigen Beisitzern die bei ihnen geführten Handelsregister durchzugehen. Zweck der Durchgehung ist die Herbeiführung einer Vereinigung und Ergänzung des Handelsregisters. § 2. Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer und deren Wahl erfolgt für diejenigen Amtsgerichte, auf welche ein Handelskammerbezirk sich erstreckt, durch die Handelskammer, für die übrigen Amtsgerichte durch den bei den Amtsgerichten gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammen tretenden Ausschuß. Neben den von der Handelskammer gewählten Beisitzern kann der Amtsrichter, soweit die örtlichen Verhältnisse hierzu besondern Anlaß geben, einen Vertreter des Kleingewerbes (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), der ihm auf Verlangen von dem Bezirksamte wird bezeichnet werden, beiziehen. § 13. Zum Zwecke ihrer Vereinigung sind die Register Eintrag für Eintrag — ausgenommen allein die als erloschen eingetragenen Firmen — gemeinschaftlich durchzugehen und ist bezüglich eines jeden Eintrages zu erörtern, ob die Firma noch besteht und ob in den eintragsbedürftigen Rechtsverhältnissen (Inhaber der Einzel-firmen, Gesellschaften, Vorstände von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Liquidatoren, Prokuristen, Zweigniederlassungen, Inhalt des Gesellschaftsvertrages, soweit er der Eintragung bedarf) nicht inzwischen eine Änderung eingetreten sei. Ergiebt sich, daß eine Firma erloschen oder daß hinsichtlich ihrer eine der bezeichneten Änderungen eingetreten ist, so ist weiter, soweit der Antrag zum Handelsregister nicht von Amtswegen zu geschehen hat, Name und Wohnort der Personen, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Anmeldung des Erlöschens oder der Änderung verbunden sind, bez. ihrer gesetzlichen Vertreter, soweit erforderlich und thunlich, zu ermitteln. § 14. Zum Zwecke der Ergänzung der Register hat der Amtsrichter mit den Beisitzern nach Durchgehung des ein-

getragenen Firmenbestandes zu erörtern, ob und welche noch uneingetragenen Einzelkaufleute oder Handelsgesellschaften in dem Amtsgerichtsbezirke bestehen, sowie welche Personen zu deren Anmeldung verpflichtet sind.“ Es ist klar, daß durch eine solche Verordnung eine Berichtigung der Handelsregister im großen und ganzen herbeigeführt werden kann. Das Gericht wird durch die Beisitzer erfahren und darnach beurteilen können, welche Personen eintragungspflichtig sind, welche Änderungen vorgekommen und welche Löschungen notwendig geworden sind. Es wird hiernach kraft der ihm gesetzlich erteilten Befugnis die Pflichtigen zur Anmeldung durch Ordnungsstrafen anhalten können. Indessen sind die Bestimmungen der angezogenen Verordnung noch nicht genügend, um eine vollständige Berichtigung des Registers herbeizuführen. Der Registerrichter ist zwar in der Lage, etwa vorhandne Pflichtige zur Meldung durch Ordnungsstrafen anzuhalten, aber immer ist die Meldung die Voraussetzung des Eintrages oder der Löschung im Register. Von Amtswegen darf regelmäßig (Ausnahme im § 37 des Genossenschaftsgesetzes) ein Eintrag oder eine Löschung nicht erfolgen. Ist daher der Meldungspflichtige verstorben oder ist er dem Gerichte aus irgendeinem Grunde nicht zugänglich — man denke nur an die nicht selten vorkommende Auswanderung — oder sind die Ordnungsstrafen fruchtlos, so bleibt die Firma eingetragen. Diesem Übelstande abzuhelfen bezweckt ein Beschluß des zehnten deutschen Handelstages, der allerdings, namentlich wenn seine Aufnahme in das Handelsgesetzbuch Hand in Hand ginge mit der Einführung ähnlicher Bestimmungen, wie in Baden, in allen Bundesstaaten, geeignet ist, alle vorhandnen Mißstände zu beseitigen. Derselbe geht dahin, folgenden Artikel bei einer allgemeinen Revision des Handelsgesetzbuches zur Aufnahme in dasselbe zu empfehlen:

Art. 26 a. Steht zur Überzeugung des Registerrichters fest, daß eine Firma erloschen oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst ist, und können die zum Antrag auf Löschung Verpflichteten, namentlich, weil dieselben nicht zu ermitteln sind, zur Stellung des Antrages (Art. 19, 21, 25, 45, 129, 171 des Handelsgesetzbuchs) nicht angehalten werden, so hat der Registerrichter die Firma oder die Handelsgesellschaft, sowie die dazu gehörigen Prokuren von Amtswegen zu löschen. Zu einem Löschantrage sind Behörden, die Handelskammern und jeder im Handelsregister des Bezirkes wohnende Kaufmann berechtigt. Gegen die Zurückweisung des Antrages auf Löschung ist die Beschwerde und die weitere Beschwerde statthaft. Die Löschung erfolgt kostenfrei, vorbehältlich der Gestattung vonseiten der zum Antrag auf Löschung Verpflichteten.

Nach Einführung der regelmäßigen Revisionen unter Zuziehung von Sachkundigenkommissionen, wie sie die badische Verordnung vorsieht, würde also, falls das Prinzip des vorgeschlagenen Artikels 26 a in das Handelsgesetzbuch Aufnahme fände, die Reinigung des Registers sehr leicht sein. Die Beisitzer würden dem Gerichte nicht nur die noch nicht eingetragenen, aber eintragungspflichtigen Geschäfte, sowie etwaige Änderungen in den Geschäftsverhältnissen, sondern auch die toten

Firmen bezeichnen, und der Richter würde, soweit Meldungspflichtige vorhanden sind, sie unter Androhung von Ordnungsstrafen zur Meldung anhalten, soweit solche nicht vorhanden sind, von Amtswegen den Eintrag bez. die Löschung vollziehen. Das Handelsregister würde alljährlich berichtigt werden und dann ein getreues Verzeichnis der vorhandenen Firmen, ihrer Inhaber, der erteilten Prokuren u. s. w. geben. Daß nur ein solches seinen Zweck erfüllen kann, ist klar. Bei den verschiedenartigen Folgen, welche gesetzlich an die Eintragung in das Firmenregister geknüpft sind, ist eine baldige Regelung der Frage durchaus wünschenswert, ganz abgesehen davon, daß es im höchsten Grade mißlich und unwürdig ist, wenn ein öffentliches, von den Gerichten geführtes Buch notorisch eine Anzahl von Einträgen enthält, die unrichtig sind und den Thatsachen nicht entsprechen.

Darmstadt.

Karl Meißel.



## Die Erhaltung der Denkmäler.



Unter den Aufgaben, welche die moderne Kultur und die fortschreitende Entwicklung des nationalen Gedankens dem Staate aufgebürdet hat, nimmt die Sorge für die Erhaltung der Denkmäler eine, wenn auch nicht besonders hervorstechende, so doch nicht unwichtige Stellung ein. Während früher vor allem der Wunsch lebendig war, die Sammlungen zu vermehren oder gar Schätze aufzuhäufen, ist man in unsrer Zeit immermehr zu der Einsicht gekommen, welche hohe Kulturbedeutung die Denkmäler und historischen Kunstgegenstände besitzen. Die Ausbreitung der anthropologischen Gesellschaften, der archäologischen und geschichtlichen Vereine beweist, daß das Volk selber sich des Zusammenhanges der Entwicklungs-geschichte mit den erhaltenen Resten einer früheren Epoche bewußt geworden ist. Umso mehr ist es daher Aufgabe der leitenden Kreise, diese Bestrebungen durch eine umfassende Gesetzgebung zu unterstützen und in die für die Gesamtheit nützlichsten Wege zu leiten. Daß in den einzelnen Kulturstaaten diese Regelung je nach dem Stande der Kultur und den Machtvollkommenheiten der Regierung zu verschiedenen Zeiten eintreten mußte, ist eine selbstverständliche Sache, obgleich es immerhin Verwunderung erregen muß, wenn man sieht, wie nachlässig manche sonst hochstehende Länder in dieser Hinsicht verfahren sind.